

# Zivilrecht für Wiwis

## Einheit 9: Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Prüfungsschema

- ✓ Anwendungsbereich, § 310 Abs. 4 S. 1 BGB
- ✓ Begrifflich AGB, § 305 Abs. 1 BGB
- ✓ Einbeziehung, §§ 305 Abs. 2 und 3, 305a, 305c BGB
- ✓ Inhaltskontrolle, §§ 309, 308, 307 BGB
- ✓ Rechtsfolge, § 306 BGB

- Zum Anwendungsbereich: Nur § 310 Abs. 4 S. 1 BGB prüfen; der Rest von § 310 BGB enthält Modifikationen *innerhalb der AGB-Prüfung*



- Siehe <https://www.dropbox.com/privacy#terms>
- Voraussetzungen:
  - Vertragsbedingungen
    - Natürlich müssen AGB nicht als AGB bezeichnet werden
    - Gegenbeispiel: Stundensatz einer Handwerkerin (*essentialium negotii*)
  - Vorformuliert für eine Vielzahl von Verträgen:
    - Vielzahl = mindestens drei
    - Entscheidend ist die *Absicht* mehrfacher Verwendung ("für")
    - Einschränkung für Verbraucherverträge nach § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB: Regelmäßig auch Vorformulierung zur einmaligen Verwendung ausreichend
  - Stellen
    - Autor der AGB kann durchaus eine dritte Person sein, der Verwender muss sie nur stellen
      - Beispiel (Stellen durch Dritte): Klauseln aus einem Notariat
      - Beispiel (Stellen durch Dritte): Plattform
      - Beispiel (einzelfallabhängig): Vertragsgenerator
    - Bei Verbraucherverträgen gelten Vertragsbedingungen gemäß § 310 Abs. 1 Nr. 1 BGB i.d.R. als vom Unternehmer gestellt

## Einbeziehung von AGB



Aufgrund der neuen AGB's in Facebook Widerspreche ich hiermit der kommerziellen Nutzung meiner persönlichen Daten ... gemäß BDSG.

Das Copyright Meiner Profilbilder liegt ausschließlich bei Mir...! Die kommerzielle Nutzung bedarf ausdrücklich Meiner schriftlichen Zustimmung..!

*Patrick Döring auf Facebook, 27. November 2014*

- Gegenüber Verbrauchern Einbeziehung nach § 305 Abs. 2 und 3 BGB
  - Im B2B-Bereich Einbeziehung per Rechtsgeschäft, hier gemäß § 310 Abs. 1 S. 1 BGB keine Anwendung der § 305 Abs. 2 und 3 BGB
  - Nach § 305 Abs. 2 a.E. BGB ist das Einverständnis der Klauselgegnerin erforderlich, das durchaus blind erfolgen kann; **nicht erforderlich ist hingegen eine Checkbox**
  - § 305 Abs. 3 BGB regelt die Einbeziehung per Rahmenvertrag
    - Beispiel: Rahmenvertrag eines Lieferservice für Essen
- Im B2B-Bereich **Problem der kollidierenden AGB**
- Überraschende Klauseln werden nach § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil
  - Ein und dieselbe Klausel kann im B2B-Bereich unproblematisch, im B2C-Bereich hingegen überraschend sein
  - Beispiel für eine überraschende Klausel: Eintrag in ein Online-Branchenverzeichnis für € 773,50 bei unauffälliger Entgeltklausel, BGH v. 26. Juli 2012, VII ZR 262/11, VII ZR 262/11, <https://lexetius.com/2012,3393>
  - Gegenbeispiel: Verkürzung der Verjährung im B2B-Gebrauchtwagenhandel von zwei Jahren auf sechs Monate, BGH v. 27. September 2017, VIII ZR 99/16, <https://lexetius.com/2017,2876>



- § 308 BGB: Wertung des Anwenders ("unangemessen")
  - Unangemessene Fristen in Nr. 1, 1a, 1b und 2
  - Vorbehalte in Nr. 3, 4 und 8 (regelmäßig unwirksam wg. *pacta sunt servanda*)
  - Fiktionen in Nr. 5 und 6, z.B. stillschweigende Verlängerung eines Fitnessvertrags
  - Unangemessene Vorteile bei Vertragsbeendigung in Nr. 7
- § 309 BGB: Ohne Wertung sogleich unwirksam
  - Änderungen der *essentialia negotii* in Nr. 1, 9 und 10, z.B.
    - Indexierung eines Kucheneinkaufspreises (Nr. 1)
    - Verlängerung eines Fitnesscentervertrages (Nr. 9)
    - Übertragung auf andere Handwerker (Nr. 10)
  - Zusatzrechte für die Verwenderin in Nr. 4, 5, 6, 15, z.B.
    - 100€ Entgelt für Bearbeitung einer Parkbuße im Car-Sharing (Nr. 5)
    - Strafe für Kündigung vor Dienstantritt (Nr. 6)
  - Begrenzung von Rechten der Klauselgegnerin in Nr. 2, 7, 8, 12, 13, 14
    - Abnahmefiktion (Nr. 2)
    - Haftungsausschlüsse, z.B. Privatverkauf ohne Gewährleistung bei eBay (Nr. 7)
    - Formerschwernisse für Kündigung z.B. eines Online-Dating-Service (Nr. 13)
- §§ 308 und 309 BGB gelten nur ggü. Verbrauchern, indirekt aber auch bei B2B

# Unangemessene Benachteiligung

## § 1 Vergütung

Der Mandant schuldet in allen Fällen – Beratung, außergerichtliche und gerichtliche Vertretung – mindestens das dreifache der gesetzlichen Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Eine Abfindung wird abweichend von der gesetzlichen Regelung dem Gegenstandswert hinzugerechnet.

BGH v. 13. Februar 2020, IX ZR 140/19

- Transparenz nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB: Z.B. bei Versteck in länglichen Ausführungen oder in sehr technischer Sprache
  - Beispiel: Klausel, wonach Sendungen "beim Nachbarn" abgestellt werden können
- Abweichung von der gesetzlichen Regelung, § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB
  - Beispiel: Bearbeitungsgebühren der Banken, wo zentrale Bearbeitungstätigkeiten wie etwa ein Bonitätscheck im Eigeninteresse der Banken liegen
- Einschränkung wesentlicher Rechte und Pflichten mit Gefährdung des Vertragszwecks, § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB
  - Beispiel: Diebstahlversicherung mit Eigenschutzverpflichtung
  - Beispiel: Gebäudeversicherung mit Ausschluss von Schimmelschäden
- Sonstige Beispiele:
  - Schönheitsreparaturen
  - Keine Hunde und Katzen in der Mietwohnung, BGH v. 20. März 2013, VIII ZR 168/12, <https://lexetius.com/2013,972>
  - Anwaltsvergütung, BGH v. 13. Februar 2020, IX ZR 140/19, <https://www.iww.de/quellenmaterial/id/215025>
- Für Verbraucherverträge siehe auch § 310 Abs. 3 Nr. 3 BGB

